

Hinweise

Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden auf der Grundlage des Beamtenversorgungsgesetzes (§ 62 LBeamtVGBW i.V.m. §§ 44 ff. BeamtVG) und des Landesbeamtengesetzes (§ 80 LBG) erhoben. Diese Daten werden benötigt, um den jeweiligen Sachverhalt beurteilen zu können, wenn Ansprüche i.V.m. einem Unfall (Unfall mit Körperschaden oder wg. eines Sachschadens im dienstlichen Bereich) geltend gemacht werden.

Unfälle eines Beamten mit Körperschaden im dienstlichen Bereich sind dem **Dienstvorgesetzten** grundsätzlich innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren zu melden.

Sachschadenersatz (vgl. Nr. 4) ist innerhalb einer **Ausschlussfrist von drei Monaten** zu beantragen (Ausnahme: Parkschaden).

Bei **Parkschäden** am abgestellten Kfz auf Dienstreisen/Dienstgängen beträgt die **Ausschlussfrist nur einen Monat**.

1. Den Arbeitsunfall mit Körperverletzung eines Arbeitnehmers zeigt der Arbeitgeber auf dem dafür vorgesehenen Vordruck der Unfallkasse Baden-Württemberg (Vordrucke unter www.uk-bw.de) in Stuttgart bzw. Karlsruhe an.
2. Die bei einem Körperschaden vorzulegende ärztliche Bescheinigung bzw. der Bericht muss eine Aussage beinhalten, ob die Körperverletzung in **kausalem Zusammenhang** mit dem Unfallereignis steht sowie ob der Unfall **wesentlich ursächlich** für den Körperschaden war. Ist nach der Art der Verletzung nicht ausgeschlossen, dass durch das Unfallereignis ein „anlagebedingtes Leiden“ bzw. eine Vorerkrankung oder Vorschädigung ausgelöst wurde, ist der behandelnde Arzt auch hierzu um eine Äußerung hierzu zu bitten. Bei **HWS-, Rücken- und Gelenkverletzungen sowie bei Bänder-, Sehnen- und Muskelverletzungen** ist in jedem Fall eine **fachärztliche Bescheinigung** vorzulegen, in der zu diesen Fragen Stellung genommen wird. In solchen Fällen ist außerdem von **Ihnen** anzugeben, ob vor dem Unfallereignis ähnliche Beschwerden vorhanden waren. Ärztliche Unterlagen können in verschlossenem Umschlag vorgelegt werden.
3. Eine Erstattung von unfallbedingten Heilbehandlungskosten kann bei der zuständigen Unfallfürsorgefestsetzungsstelle unter Vorlage der Verordnungen und Rechnungen (**Originalbelege**) erst beantragt werden, wenn der Unfall als Dienstunfall nach § 45 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) anerkannt worden ist. Für diese Kosten darf eine Beihilfe beim Landesamt für Besoldung und Versorgung **nicht** beantragt werden.

Der Beginn einer Krankenhausbehandlung ist der Dienstbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus oder Sanatorium (Rehamaßnahme) sowie eine Heilkur ist **vor Beginn** zu genehmigen. Für die Genehmigung bedarf es ei-

nes ärztlichen Gutachtens, in der Regel des Amtsarztes, das die Notwendigkeit des Aufenthalts bescheinigt und bestätigt, dass der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise nicht zu erwarten ist.

Bei Hilfsmitteln, deren Kosten 600,-- € übersteigen, sowie bei Kosten für eine notwendige Ausbildung in deren Gebrauch ist eine vorherige Erstattungszusage der Dienstbehörde einzuholen.

4. **Sachschadenersatz** nach § 47 BeamtVG bzw. § 80 Landesbeamtengesetz (LBG) kommt - unabhängig von den übrigen Voraussetzungen - nur insoweit in Betracht, als Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Unfallverursacher) und Ansprüche aus Versicherungsverträgen (z. B. Kaskoversicherung) nicht bestehen bzw. nicht verwirklicht werden können oder die Durchsetzung derartige Ansprüche den Beamten unzumutbar belastet. Diese vorrangige Verpflichtung schließt die Antragstellung auf Sachschadenersatz (wegen der Ausschlussfrist) nicht aus. Gegebenenfalls erfolgt ein Abzug für Wertminderung durch Verwendung und Abnutzung oder wegen Fahrlässigkeit bei der Verursachung des Unfalls/Schadens.
5. Bei **Kfz-Schäden am eigenen Fahrzeug** ist regelmäßig eingehend zu begründen, weshalb keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt wurden, ausgenommen bei einer dienstlichen Nutzung des Kfz, wenn die Benutzung wegen **triftiger Gründe** genehmigt wurde. Geben Sie bei Schäden an abgestellten Fahrzeugen auch an, wenn Ihr Kfz am Unfalltag wegen eines Dienstganges oder einer Dienstreise noch benutzt werden sollte bzw. benutzt worden ist. Ist der Schaden bei Dienstreisen/-gängen höher als die Selbstbeteiligung einer bestehenden Vollkaskoversicherung, so ist bei der Versicherung auch der Schadenfreiheitsrabattverlust zu erfragen, der bei Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung entsteht. Beim Wegeunfall (zwischen Wohnung und Dienststelle) werden Sachschäden an Kraftfahrzeugen höchstens bis zu 332,34 € ersetzt, gekürzt entsprechend dem Grad eines Verschuldens. Ein Schadenfreiheitsrabattverlust in der Haftpflichtversicherung ist nicht erstattungsfähig. Ein Sachschaden kann auch dann ersetzt werden, wenn die Reparatur nicht durchgeführt wird, aber das Gutachten eines amtlichen Sachverständigen vorliegt. Die Gutachterkosten sind **nicht** erstattungsfähig.